

MERKBLATT



INFORMATIONEN FÜR VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN: EINTRAGUNG GEBUNDENER VERSICHERUNGSVERTRETER IM VERMITTLERREGISTER

Im Zuge der Umsetzung der Versicherungsvermittlerrichtlinie in nationales Recht wurde die Tätigkeit von Versicherungsvermittlern zum 22.05.2007 grds. als erlaubnispflichtiges Gewerbe gemäß § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) ausgestaltet. Zudem besteht eine Registrierungspflicht im Versicherungsvermittlerregister.

Einleitung

Dieses Merkblatt soll den Versicherungsunternehmen, die an der Möglichkeit der zentralen elektronischen Datenmeldung teilnehmen und damit die Daten ihrer gebundenen Versicherungsvertreter unmittelbar (d.h. manuell oder per technischer Schnittstelle) in das Vermittlerregister nach § 11a Gewerbeordnung (GewO) einspeisen, als Leitfaden zur Eintragung der Angaben dienen.

1. Eintragungspflichtige, § 34d Abs. 7 GewO

Nach § 34d Abs. 7 GewO sind Versicherungsvermittler verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister eintragen zu lassen.

Bei gebundenen Versicherungsvertretern nach § 34d Abs. 4 GewO teilen das/die Versicherungsunternehmen, für das/die er ausschließlich tätig wird, auf dessen Veranlassung (vgl. § 80 Abs. 3 VAG) die im Vermittlerregister zu speichernden Angaben mit. In diesem Fall wird mit der Mitteilung zugleich die uneingeschränkte Haftung nach § 34d Abs. 4 Nr. 2 GewO durch das/die Versicherungsunternehmen übernommen.

Hinweis:

Die Mitteilung der Daten darf keinesfalls ohne Zustimmung oder gegen den Willen des Versicherungsvertreters erfolgen.

2. Inhalt des Registers, § 5 VersVermV

§ 5 Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (Versicherungsvermittlungsverordnung – VersVermV) regelt Bestandteile und Inhalt des Registers. Danach werden folgende Angaben zu den Eintragungspflichtigen gespeichert:

1. der Familienname und der Vorname sowie die Firma und Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
2. das Geburtsdatum,
3. die Angabe, ob der Eintragungspflichtige
 - a) als Versicherungsmakler
 - aa) mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO oder
 - bb) mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Abs. 3 GewO als produktakzessorischer Versicherungsmakler,
 - b) als Versicherungsvertreter
 - aa) mit Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO
 - bb) als gebundener Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 4 GewO
 - cc) mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Abs. 3 GewO als produktakzessorischer Versicherungsvertreteroder
 - c) als Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34e Abs. 1 GewOtätig wird,
4. die Bezeichnung und Anschrift der Registerbehörde,
5. die EU/EWR-Staaten, in denen der Vermittler beabsichtigt, tätig zu werden sowie bei Bestehen einer Niederlassung die dortige Geschäftsanschrift und die gesetzlichen Vertreter dieser Niederlassung,
6. die betriebliche Anschrift,
7. die Registrierungsnummer,
8. bei Ausschließlichkeitsvertretern das oder die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen.

Bei juristischen Personen werden auch die Familien- und Vornamen der natürlichen Personen gespeichert, die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeit zuständig sind.

Das Geburtsdatum und bei gebundenen Versicherungsvertretern nach § 34d Abs. 4 GewO das oder die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen sind gemäß § 7 VersVermV nicht öffentlich einsehbar.

3. Registrierung einer natürlichen Person

Unter natürlichen Personen ist der einzelne Versicherungsvermittler zu verstehen, der ein Kleingewerbe/Einzelunternehmen betreibt oder seinen Betrieb in der Rechtsform des eingetragenen Kaufmanns (e.K.) ausübt.

Die Eingabemaske für natürliche Personen gliedert sich in zwei Übersichten. Auf der ersten Maske werden die Daten zur Person eingegeben. Alle fettmarkierten Felder stellen Pflichtfelder dar und müssen ausgefüllt werden. In das Feld „Haftungsübernahme ab“ wird der Zeitpunkt der Haftungsübernahme bzw. das der Registrierung eingetragen. Weiterhin sind Anrede, Vorname, Nachname und Geburtsdatum des Vermittlers einzutragen.

Die Angabe der Privatanschrift ist dagegen freiwillig. Die Privatanschrift des Vermittlers darf daher nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung erfolgen.

In der zweiten Übersicht der Maske zur natürlichen Person werden die Daten zum Gewerbebetrieb des Vermittlers erfasst. Diese müssen den Angaben auf der Gewerbebeanmeldung des Vermittlers entsprechen. Dies gilt vor allem für die betriebliche Anschrift. Die Pflichtfelder sind wiederum fett markiert.

Im Feld „Firma“ ist der im Handelsregister eingetragene Name des Versicherungsvermittlers anzugeben, z.B. "Max Mustermann e.K.". Diesen entnehmen Sie dem Handelsregisterauszug. In diesem Fall sind im Feld "Rechtsform" „eingetragener Kaufmann“ und in den folgenden Feldern die Daten aus der Handelsregistereintragung (HR-Nummer, Registergericht, Abteilung) einzugeben.

Hat der Versicherungsvermittler keine Firma i.S.d. § 17 HGB, fehlt es also an einer Eintragung im Handelsregister, ist der Vor- und Zuname des Versicherungsvermittlers einzutragen. In diesem Fall ist im Feld "Rechtsform" Einzelunternehmen einzusetzen.

Hinweis:

Die Eintragung sog. Etablissementbezeichnungen, wie z.B. „Zum fröhlichen Versicherungsvermittler“ oder „Versicherungsvermittler am Opernplatz“, sind unzulässig. Ebenso sind Zusätze wie „Bezirksdirektion“ nicht zulässig.

4. Registrierung einer juristischen Person

Juristische Personen und als solche im deutschen Handelsregister eingetragen sind:

- **AG** = Aktiengesellschaft
- **Anstalt öff. Rechts** = Anstalt öffentlichen Rechts
- **AG & Co. KGaA** = Kommanditgesellschaft auf Aktien mit einer Aktiengesellschaft als Komplementärin
- **eG** = eingetragene Genossenschaft
- **e. V.** = eingetragener Verein
- **gAG** = gemeinnützige Aktiengesellschaft
- **gGmbH** = gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- **GmbH** = Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- **GmbH & Co. KGaA** = Kommanditgesellschaft auf Aktien mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Komplementärin
- **KGaA** = Kommanditgesellschaft auf Aktien
- **Körperschaft öff. Rechts** = Körperschaft des öffentlichen Rechts

- SE = Europa-AG (*Societas Europaea*)
- SCE = Europäische Genossenschaft (*Societas Cooperativa Europaea*)

Juristische Personen sind rechtsfähig und werden als solche in das Vermittlerregister eingetragen. Nach § 5 S. 2 VersVermV werden bei ihnen die innerhalb der Geschäftsführung für die Vermittlertätigkeit zuständigen natürlichen Personen hinzugefügt.

Auch bei der Eingabemaske für eine juristische Person sind die Pflichtfelder fett markiert. Neben dem Datum der Haftungsübernahme bzw. der Registrierung sind der Firmenname, die Gewerbeanschrift und immer die jeweiligen Handelsregisterdaten einzupflegen bzw. zu übermitteln. Die Daten der Geschäftsführer bzw. Vorstände (Familien- und Vorname) sind in einer der folgenden Masken zu erfassen bzw. im Datensatz zu melden. Dabei ist zu beachten, dass mindestens ein für die Vermittlung von Versicherungen verantwortlicher Geschäftsführer bzw. Vorstand zu benennen ist, § 5 Satz 2 VersVermV.

Im Feld „Firma“ ist die juristische Person so, wie sie im Handelsregister eingetragen ist, anzugeben, z.B. "ABC Versicherungsvermittlung AG".

Bei ausländischen Rechtsformen (z.B. Ltd.) ist § 34d Abs. 11 VersVermV zu beachten. Danach gelten die Vorschriften über die Erlaubniserteilung, -befreiung, Registrierung sowie über die Erlaubnisfreiheit von Versicherungsvermittlern (§ 34 d Abs. 1 bis 4, 6, 7, und 9 GewO) nicht für Gewerbetreibende, die (...) als juristische Person ihren satzungsmäßigen Sitz oder ihren Hauptverwaltungssitz in einem anderen EU-/EWR-Staat haben. Durch diese Regelung soll insbesondere klargestellt werden, dass ausländische Gesellschaften, wie z.B. britische Limiteds, die Erlaubnis und Registrierung nicht in Deutschland beantragen können. Sie müssen sich an die zuständige Behörde in demjenigen Staat wenden, in dem sich der satzungsmäßige Sitz des Unternehmens befindet.

5. Vorgehen bei einer Personengesellschaft (GbR)

Eine Personengesellschaft ist die:

- GbR = Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Personengesellschaften haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und können damit **keine eintragungspflichtige Person** sein. Die Registrierung einer Personengesellschaft (GbR) ist daher **nicht möglich**.

Bei Personengesellschaften ist Gewerbetreibender und Eintragungspflichtiger jeder geschäftsführende Gesellschafter als natürliche Person. Daher sind die Daten der einzelnen Gesellschafter als natürliche Personen (s. Ziff. 3., Registrierung einer natürlichen Person) zu erfassen.

Hinweis: Feld „Firma“

Der Gesellschafter einer GbR für keine Firma im handelsrechtlichen Sinne, denn die GbR ist nicht im Handelsregister eingetragen. Die GbR ist gewerberechtlich nicht als eigene Rechtspersönlichkeit anerkannt (vgl. GewO, Band I, Landmann/Rohmer, Rn. 77). Daher sind im Feld „Firma“ lediglich Vor- und Zuname des geschäftsführenden Gesellschafter einzutragen.

6. Vorgehen bei einer Personenhandelsgesellschaft (OHG, KG)

Personenhandelsgesellschaften sind:

- OHG = offene Handelsgesellschaft
- KG = Kommanditgesellschaft

Personen(handels)gesellschaften haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und können damit **keine eintragungspflichtige Person** sein.

Bei Personen(handels)gesellschaften ist Gewerbetreibender und Eintragungspflichtiger jeder geschäftsführende Gesellschafter als natürliche Person. Daher sind die Daten der einzelnen Gesellschafter als natürliche Personen (s. Ziff. 3. Registrierung natürliche Person) zu erfassen.

Seit dem 01.04.2009 müssen jedoch diejenigen Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG), in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist, im Vermittlerregister eingetragen werden. Die Registrierung der Personenhandelsgesellschaft erfolgt als Zusatz zu der eintragungspflichtigen Person.

7. Vorgehen bei einer GmbH & Co. KG/GmbH & Co. OHG

Die GmbH & Co. KG und die GmbH & Co. OHG sind eine Personengesellschaften, deren geschäftsführender Gesellschafter eine juristische Person, nämlich die GmbH ist. Diese Komplementär-GmbH ist die eintragungspflichtige Person, nicht die GmbH & Co. KG bzw. GmbH & Co. OHG selbst.

Daher sind die Daten der geschäftsführenden Gesellschaft, hier der Komplementär-GmbH, als juristische Person (s. Ziff. 4. Registrierung einer juristischen Person) zu erfassen.

Seit dem 01.04.2009 müssen jedoch diejenigen Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG), in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist im Vermittlerregister eingetragen werden. Die Registrierung der Personenhandelsgesellschaft erfolgt als Zusatz zu der eintragungspflichtigen Person.

Anmerkung:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.